

Bundessozialgericht
7 RLw 47/63

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Verkündet
am 27. Januar 1965

Beklagten und Revisionsklägerin,

gegen

Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts in Kassel
auf die mündliche Verhandlung vom 27. Januar 1965,
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. B e r n d t
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. K l ä ß und

Bundesrichter Dr. K r e b s
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter B l o b e l und

Bundessozialrichter W e i n r e i c h
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 9.
Oktober 1963 und des Sozialgerichts Koblenz vom
12. Dezember 1962 aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Verfahrens sind nicht
zu erstatten.

Von Rechts wegen.



- 2 -

G r ü n d e :

I.

Der 1897 geborene ledige Kläger betrieb zusammen mit seiner 1895 geborenen gleichfalls ledigen Schwester ein landwirtschaftliches Unternehmen. Davon standen in seinem Eigentum 2,09 ha Ackerland und 0,36 ha Wald mit einem Einheitswert von 1887 DM, im Eigentum seiner Schwester 1,12 ha Ackerland und 0,10 ha Wald mit einem Einheitswert von 1025 DM. Hinzu kamen 0,4770 ha Pachtland mit einem Einheitswert von 471,75 DM. Der gesamte Einheitswert betrug 3383,75 DM. Ihr eigenes Land haben die Geschwister vom 1. Oktober 1957 an auf 10 Jahre verpachtet. Einen schon früher gestellten Antrag des Klägers auf Altersgeld hatte die Beklagte am 17. April 1961 bindend abgelehnt, weil der Mindesteinheitswert von 4000 DM nicht erreicht und damit keine Existenzgrundlage vorhanden gewesen sei (§ 1 Abs. 4 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 - BGBl I S. 1063). Der Kläger beantragte im Februar 1962 erneut Altersgeld. Die Beklagte lehnte abermals ab, weil der Vergleichswert den Richtwert von 4000 DM nicht erreiche. Das Sozialgericht (SG) verurteilte die Beklagte zur Zahlung vom 1. Januar 1962 an, das Landessozialgericht (LSG) wies die Berufung der Beklagten zurück. Zur Begründung führte es aus, das Unternehmen des Klägers habe zwar auch den nach § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Neuordnung der Altershilfe für Landwirte vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 845) - GAL nF- festgesetzten Einheitswert von 4000 DM nicht erreicht, jedoch sei der Anspruch nach § 26 Abs. 2 GAL nF begründet, da der Kläger nach Vollendung seines 40. Lebensjahres mindestens 20 Jahre seinen und seiner Familie Lebensunterhalt allein aus selbständiger Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer bestritten habe. Der Anwendung dieser Vorschrift stehe nicht entgegen, daß der Kläger ledig sei. Denn er habe zusammen mit seiner Schwester aus der Landwirtschaft gelebt und eine Familiengemeinschaft gebildet. Dem Erforder-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

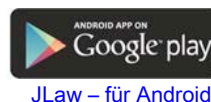
nis "Familie" sei schon genügt, wenn der Unternehmer nicht nur sich selbst, sondern noch andere Personen, die mit ihm in Familiengemeinschaft lebten, aus dem Unternehmen versorgt habe. Darüber hinaus komme dem Zusatz "für seine Familie" in § 26 Abs. 2 GAL nF nur dann Bedeutung zu, wenn der Landwirt Familie habe. Anderenfalls würden alle diejenigen Landwirte kein Altersgeld erhalten können, die zwar einige Jahre lang Familie mit Ehefrau und Kindern gehabt hätten, bei denen jedoch die Familie nach Vollendung des 40. Lebensjahres nicht noch mindestens 20 Jahre zusammen geblieben und aus dem Unternehmen ernährt worden sei. Wenn das Gesetz die Familie erwähne, so diene dies nur als Anhaltspunkt dafür, ob das Unternehmen trotz Unterschreitung des Richtwerts ausgereicht habe, den Lebensunterhalt der dem Betrieb angehörenden Personen sicherzustellen. Stehe der Landwirt allein, so werde es ihm in der Regel gar nicht möglich sein, ohne fremde Hilfe das Unternehmen zu bewirtschaften; er müsse daher fremde Arbeitskräfte verwenden, wodurch ihm Auslagen entstünden, die höher seien als bei der Mithilfe der eigenen Angehörigen. Gelegentliche Waldarbeiten des Klägers ständen der Feststellung nicht entgegen, daß der Kläger den Lebensunterhalt allein durch selbständige Unternehmertätigkeit bestritten habe. Der Zeuge Dr. P. habe im übrigen nicht bekunden können, daß der Kläger tatsächlich in den Gemeindewald zur Arbeit gegangen sei. Revision wurde zugelassen.

Die Beklagte legte gegen das Urteil Revision ein und trägt vor, § 26 Abs. 2 GAL nF sei nicht auf Ledige anzuwenden. Es handele sich um eine Ausnahmenvorschrift, die nicht ausdehnend ausgelegt werden könne. Unter Familie sei nur die Gesamtheit der durch Ehe und Verwandtschaft verbundenen Personen zu verstehen, und zwar im engsten Sinne die Ehegatten mit Kindern. Dies ergebe sich auch aus den Unterhaltsregelungen der §§ 1360, 1360 a BGB, worin ausdrücklich neben der Unterhaltspflicht der Ehegatten zueinander von der Unterhaltspflicht gegenüber der Familie die Rede sei. Eine Familie liege also nur dann vor, wenn Ehegatten und Kinder mit dem Recht auf Familienunterhalt vorhanden seien. Die Beklagte beantragt,

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

die Urteile des LSG Rheinland-Pfalz vom 9. Oktober 1963 und des SG Koblenz vom 12. Dezember 1962 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger ist im Revisionsverfahren nicht vertreten.

II.

Die nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthafte Revision ist zulässig und begründet.

Da das Unternehmen des Klägers nicht den gemäß § 1 Abs. 4 GAL nF festgestellten Einheitswert von 4000 DM erreicht, steht ihm nur unter den Voraussetzungen des § 26 Abs. 2 GAL nF Altersgeld zu. Er muß also nach Vollendung des 40. Lebensjahres mindestens 20 Jahre seinen und seiner Familie Lebensunterhalt allein aus selbständiger Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer bestritten haben. Die weitere Voraussetzung, daß der Einheitswert des Unternehmens die nach § 1 Abs. 4 GAL nF festgesetzte Mindesthöhe nicht um mehr als um 1/4 unterschritten hat, ist gegeben. Wie der Senat in seinem Urteil vom gleichen Tage in der Sache 7 RLW 49/63 näher ausgeführt hat, setzt die Anwendung des § 26 Abs. 2 voraus, daß aus dem Unternehmen der Lebensunterhalt einer Familie, nicht nur der einer Einzelperson oder von zwei Alleinstehenden erwirtschaftet worden ist. Unter "Familie" ist ein Ehepaar mit mindestens einem Kind zu verstehen. Dies schließt der Senat sowohl aus Artikel 6 des Grundgesetzes, worin ausdrücklich zwischen Ehe und Familie unterschieden wird, als auch aus den §§ 1360 und 1360 a des Bürgerlichen Gesetzbuches, die zwischen der Unterhaltspflicht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

- 5 -

der Ehegatten untereinander und ihrer gemeinsamen Unterhaltspflicht gegenüber den Kindern unterscheiden. Ein Alleinstehender oder ein kinderloses Ehepaar stellen keine "Familie" dar. Das Gesetz verlangt in allen Fällen, in denen wegen zu geringer Betriebsgröße keine Existenzgrundlage nach § 1 Abs. 4 GAL nF vorliegt, daß das Unternehmen über einen längeren Zeitraum eine Familie ernähren kann. Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt, wo nur der ledige Kläger und seine gleichfalls ledige Schwester von dem Ertrag der Landwirtschaft gelebt haben. § 26 Abs. 2 ist auch - entgegen der Meinung des LSG - nicht dahin auszulegen, daß es auf den Lebensunterhalt der Familie nur dann ankomme, wenn der Landwirt tatsächlich Familie hat. Vielmehr muß der Lebensunterhalt mindestens einer Personen-Dreiheit erwirtschaftet worden sein.

Weil somit die Voraussetzungen für Altersgeld nach § 26 Abs. 2 GAL nF nicht gegeben sind, muß die Klage unter Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile abgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung ergeht gemäß § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)